

SPD-Fraktion

In der Bezirksvertretung Ehrenfeld



Bezirksrathaus

Venloer Str. 419-421
50825 Köln

Herrn
Bezirksbürgermeister Josef Wirges
Venloer Str.419-421
50825 Köln

Telefon: 0221 / 22194 - 303
Fax: 0221 / 22194 - 313
Mail: SPD-BV4@stadt-koeln.de
www.SPDFraktion-ehrenfeld.de

Frau
Oberbürgermeisterin Henriette Reker
Historisches Rathaus
50667 Köln

Eingang beim Bezirksbürgermeister: 28.11.2016

AN/2010/2016

Änderungs- bzw. Zusatzantrag gem. § 13 der Geschäftsordnung des Rates

Gremium	Datum der Sitzung
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	28.11.2016, TOP 10.2.2 - Tischvorlage -

**Änderungs-/Ergänzungsantrag zu TOP 10.2,
1. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung für das Gebiet der Stadt Köln (Kölner Stadtordnung - KSO) vom 14. April 2014**

Sehr geehrter Herr Bezirksbürgermeister,
Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

die SPD-Fraktion stellt folgenden Änderungs- bzw. Ergänzungsantrag zu TOP 10.2 für die Sitzung der Bezirksvertretung Ehrenfeld am 28. November 2016.

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Ehrenfeld fordert den Rat der Stadt Köln auf die 1. Änderungsverordnung zur KSO in der vorliegenden Form nicht zu beschließen und folgende Änderungen und Ergänzungen zu berücksichtigen:

„Weniger und einfachere Regelungen machen den Kölnerinnen und Kölnern übersichtlicher und deutlicher klar, was in Köln erlaubt ist und was aus gutem Grund eben nicht.“ Oberstadtdirektor Guido Kahlen, Pressemitteilung der Stadt Köln vom 22. April 2014

Durch Zusammenführen der Kölner Straßenordnung, Grünflächenordnung, Spielplatzsatzung, Taubenfütterungsverordnung und Verordnung über das Verbot der Fütterung von Wasservögeln und Fischen an öffentlichen Wasserflächen einen Beitrag sollte 2014 ein Beitrag zum Bürokratieabbau geleistet werden.

Der vorliegende Entwurf der Stadtordnung droht das Gegenteil zu erreichen, durch das Hinzufügen von Spiegelstrich-Einzelfallregelungen wird die KSO weniger nachvollziehbar und läuft zudem Gefahr immer neuen Trends angepasst werden zu müssen.

Sofern eine Anpassung der KSO überhaupt notwendig ist, ist diese insgesamt auf eine Vereinfachung hin zu prüfen. Dabei ist dem Grundsatz zu folgen, dass Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit, Störungen und Belästigungen Dritter zu vermeiden und über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzungen des öffentlichen Raumes für besondere Bereiche untersagt oder angemessen beschränkt werden.

Dem Schutz von Kindern und Jugendlichen, der Natur und frei- bzw. wildlebenden Tieren ist dabei ggf. im notwendigen Rahmen besondere Bedeutung beizumessen.

Im Einzelnen betrifft dies folgende Änderungen und Ergänzungen:

1. Die Ergänzungen in § 11 (1) a sind insgesamt überflüssig und zu streichen.
2. Der neue § 11 a ist ersatzlos zu streichen.
3. § 24 (3) Ist komplett zu streichen.
4. § 25 (1) Das hinzugefügte Wort „Aufenthalt“ ist wieder zu streichen.
5. §25 (2a) Das Wort „Mitführen“ ist wieder zu streichen.
6. § 25 (2d) Das Wort „verbrennungsmotorbetrieben“ ist zu streichen, ggf. ist dem Befahren von Spiel und Bolzplätzen durch bauliche Maßnahmen entgegen zu wirken.
7. § 25 (2e) ist überflüssig und zu streichen.

Abschließend spricht vieles dafür, dass nicht durch zusätzliche Verbote, sondern gezielte Schulung der Mitarbeiter des Ordnungsdienstes in allgemeiner Rechtskunde, Gesprächsführung und Strategien verbaler Deeskalation, Abhilfe zu schaffen ist.

Begründung

„Das Gesetz macht alle auf erhabene Weise gleich. Es verbietet allen Menschen, unter Brücken zu schlafen, auf den Straßen zu betteln oder Brot zu stehlen - den Armen ebenso wie den Reichen.“ Anatole France, 1894.

Die neue Stadtordnung erweckt den Eindruck, dass bereits dem schlichten Aufenthalt bestimmter Personen oder Personengruppen im öffentlichen Raum in restriktiver Weise entgegengewirkt werden soll.

Mit dem einleitenden Satz von § 11.1 wird bereits ausreichend klargestellt, „dass jedes über den Gemeingebrauch hinausgehende Verhalten untersagt ist, das geeignet ist, andere zu gefährden, mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern oder zu belästigen sowie Sachen zu beschädigen.“

Diese Aussage ist klar, präzise und umfassend.

1. § 11.1 a erweckt den Anschein, dass es hier lediglich darum geht, die zugrunde liegenden sozialen und wirtschaftlichen Probleme aus dem Blick der Öffentlichkeit verschwinden zu lassen. Die Grenzen des im Rahmen des Gemeingebrauchs zulässigen Aufenthalts werden in restriktiver Weise eingeschränkt.

Die im Einzelnen aufgezählten unerwünschten oder unzulässigen Formen des Bettelns sind entweder durch § 11,1 abgedeckt oder sind dem Bereich des Strafrechts (z. B. Nötigung, organisierte Kriminalität) oder des Jugendschutzes zuzurechnen.

2. Nach deutscher Kulturtradition besteht grundsätzlich die Freiheit des Alkoholkonsums im öffentlichen Raum.

Das im neuen § 11a pauschal formulierte Alkoholkonsumverbot im Umfeld von Kindertagesstätten und Schulen kann weder mit dem Schutz von Kindern und Jugendlichen noch mit einer hier nicht näher definierten Abwehr von Gefahren begründet werden.

Ein derart weitgefasstes allgemeines *24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche* geltendes Alkoholkonsumverbot im öffentlichen Raum beeinträchtigt die allgemeine Handlungsfreiheit und verstößt den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

3. War das Verbot der sportlichen Betätigung in Parks und Grünanlagen gem. § 24.3 schon vorher widersinnig, wird es durch die Hinzufügung des Wortes „grundsätzlich“ lediglich verschlimmbessert.

Eine Handhabe ergibt sich wiederum aus § 11.1.: Besucher öffentlicher Grünanlagen werden ausreichend davor geschützt einen Golfball an den Kopf zu bekommen, da hiernach niemand gefährdet werden darf. Außerdem darf die Lärmbelästigung, die ggf. von einer sportlichen Betätigung ausgeht, Erholungssuchende nicht beeinträchtigen.

Das hinzugefügte Wort „grundsätzlich“ soll Ausnahmen ermöglichen, wobei der Ermessenspielraum nicht konkretisiert wird. Weder die Sportler noch den Mitarbeitern des Ordnungsamtes wird damit eine Orientierung gegeben was, wie, wo und wann erlaubt oder untersagt wird.

4. In der neuen Fassung des § 25 (1) Nutzungsregeln für öffentliche Spiel- und Bolzplätze soll neben der Benutzung auch der Aufenthalt auf Spiel- und Bolzplätzen vor 7:00 und nach 22:00 grundsätzlich untersagt werden.

Nachdem § 8 Ruhestörungen und § 11 störendes Verhalten in der Öffentlichkeit bereits untersagen, ist darüber hinaus die Notwendigkeit einer Gefahrenabwehr mittels Aufenthaltsverbots nicht zu begründen und stellt eine unverhältnismäßige Einschränkung dar.

5. Auch soll in §25 (2a) neu das Mitführen von Alkohol auf Spiel- und Bolzplätzen untersagt werden. Abermals wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt, wenn das schlichte Mitführen von Alkohol schon einen Verstoß gegen die KSO darstellt. Da einige Spielplätze auch von Fußgängern für deren tägliche Besorgungen durchquert werden, wäre die Durchsetzung nicht praktikabel oder würde sich ausschließlich gegen „unerwünschte“ Personen-/gruppen richten.

Den Ausführungen des Verwaltungsvertreters, in der letzten Sitzung der BV Ehrenfeld war zu entnehmen, dass die Mitarbeiter des Ordnungsdienstes angesprochenen Personen argumentativ nichts entgegenzusetzen haben, so diese behaupten den Alkohol nicht zu konsumieren, sondern nur mitzuführen.

6. Auch § 25 (2d) macht deutlich, wie eine übersteigerte Regelungswut zu absurden Ergebnissen führen kann. Die Ergänzung, dass das Befahren von Spiel- und Bolzplätzen mit verbrennungsmotorbetriebenen KFZ verboten ist, lässt den Schluss zu, dass das Befahren mit elektromotorbetriebenen KFZ zulässig sei. Im Übrigen ist dies bereits in § 22 Fahrzeuge geregelt.
7. § 13 Feuerstellen untersagt bereits die Unterhaltung von Feuerstellen, es handelt sich mit 25 (2e) um eine überflüssige Dopplung.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Petra Bossinger
Fraktionsvorsitzende

Gez. Katrin Bucher
Bezirksvertreterin